Besprechung / Compte rendu

Peter Mosimann / Marc-André Renold / Andrea F.G. Raschèr (Hg.)

Kultur Kunst Recht

Schweizerisches und internationales Recht

Helbing Lichtenhahn, Basel 2009, 1277 Seiten, CHF 398.–, EUR 265.–, ISBN 978-3-7190-2633-2

Ein Buch «Kultur Kunst Recht» ist ein zweifellos anspruchsvolles Unterfangen. Und die Herausgeber lassen keinen Zweifel darüber offen, wie hoch ihre eigenen Ansprüche sind – beginnt doch auch dieses Buch mit «Am Anfang steht das Wort». Dass es die Herausgeber ernst meinen mit der Kultur und Kunst, sieht man jedoch bereits beim Bucheinband in Bauhausästhetik, in dezentem Grau gehalten, mit einem Titel in einer serifenlosen Schrift in Rot. Nach der Titelseite ändert das Design in das gewohnte des Verlags. Zum Glück, denn das erleichtert die Lesbarkeit erheblich.

Das Buch ist aufgeteilt in 14 Kapitel, die sich jeweils einem Themenkreis widmen: Kultur und Kunst als Materie des Rechts, Kunst und Grundrechte, Nationale Kulturpolitik und internationales Handelsrecht – «Diversité Culturelle», Kulturförderung, Denkmalpflege, Kulturgütertransfer, Kunst und geistiges Eigentum, Vertragsverhältnisse in der Welt der bildenden Kunst und der Museen, der Werk- und Wirkbereich im Kunstschaffen des Architekten, im Theaterschaffen, in der Produktion von Popmusik, im Film und bei Wortwerken, sowie der Fiskus und die Kunst. Die Themen scheinen klug gewählt und dürften tatsächlich den Bereich «Kultur Kunst Recht» in sinnvoller Weise abdecken. Ein Blick auf die Liste der jeweiligen Autoren zeigt, dass es den Herausgebern zudem gelungen ist, ausgewiesene Fachleute zum jeweiligen Thema zu verpflichten, sodass einer erfolgreichen Umsetzung ihres Vorhabens eigentlich nichts entgegenstehen sollte. Abgerundet wird das Werk mit einem Anhang mit zahlreichen Dokumenten und Musterverträgen.

Trotz der Vielfalt sind zwei Schwerpunkte auszumachen: die bildende Kunst und das Vertragsrecht.

Obwohl das Werk recht umfangreich ist, liest es sich gut. Bereits im ersten Kapitel wird ein Feuerwerk des Wissens entzündet. Man spürt förmlich den Enthusiasmus der Autoren für das Thema. Bei aller Ernsthaftigkeit ist die Darstellung aber auch «tongue in cheek», was das Lesen höchst vergnüglich macht, so beispielsweise die Darstellung der Vernehmung des Künstlers Aitken zur Werkqualität von Brancusis Schaffen (N 41, S. 25) oder des Entscheids der Hauptabteilung MWSt vom 10. Juni 1999 i.S. X, Zürich, zur Frage der Interpreteneigenschaft des Dirigenten (N 75, S. 39).

Das zweite Kapitel widmet sich den schwierigen Abwägungen zwischen einer (weit verstandenen) Kunstfreiheit und anderen Grundrechten wie dem Schutz der Privatsphäre und der Eigentumsgarantie. Mit einer Vielzahl von Verweisen auf die Rechtsprechung zeigen die Autoren die hier massgeblichen Linien auf und liefern damit einen ausgezeichneten Beitrag für die Diskussion rund um das Spannungsfeld «Urheberrecht und Zugang zur Kultur». Kritiker des urheberrechtlichen Schutzumfanges dürften an N 48 (S. 76) ihre helle Freude haben.

Das nächste Kapitel widmet sich dem Konflikt zwischen nationaler Kulturpolitik und internationalem Handelsrecht. Kulturgüter haben eine Doppelnatur, denn sie sind auch Handelsgüter, was dazu führt, dass eine selbst gut gemeinte nationale Kulturförderung zu Handelshemmnissen und damit zu einer Verletzung internationaler Handelsabkommen (GATT/TRIPS) führen kann. Dass das Kapitel ein klares Votum für einen starken Schutz einer nationalen Kulturpolitik enthält, erstaunt wenig. War doch der als Co-Autor zeichnende Raschèr eine treibende Kraft hinter dem Abschluss der UNESCO-Konvention über die kulturelle Vielfalt, auch wenn er diese Ehre dem damaligen Direktor des BAK zuschreibt (Fn. 37 zu N 23, S. 98). Das erklärt wohl auch, weshalb die Abhandlung unter dem Blickwinkel «würde die Konvention Schutz bieten können vor möglichen handelsrechtlichen Auseinandersetzungen?» erfolgt (N 87, S. 124), und die Frage, ob sie überhaupt Schutz bieten soll, ausser Acht bleibt. Dass die Konvention latent protektionistisch ist (N 81, S. 121), ist nämlich nicht nur die Auffassung der USA. Zeichen hierfür finden sich beispielsweise in den Draft Operational Guidelines Role and Participation of Civil Society (http://unesdoc.unesco.org/images/0018/001826/182661E.pdf, letzter Zugang 19. Oktober 2009) die auf eine klare einseitige Bevorzugung von kulturellen Gütern aus Entwicklungsländern abzielt. Von einer nationalen Kulturpolitik ist keine Spur zu finden. Sind Quotenregelungen, wie sie auch in der Schweiz immer wieder diskutiert

werden, zugunsten nationalen Werkschaffens wirklich wünschenswert? Sind Bands wie die «Lovebugs» Ausdruck einer vielfältigen und zugleich nationalen Kultur (Vielfalt in der Einheit, N 25 f., S. 99) oder müsste man diese Sendezeit eher mit «Oesch's die Dritten» füllen? Muss sich eine vielfältige oder nationale Kultur wirklich in allen Bereichen des Kulturschaffens bilden? Reicht eine schweizerische Literatur oder braucht es auch eine kulturelle Vielfalt bei Computerspielen (vgl. N 72, S. 117)?

Die Kapitel Kulturförderung und Denkmalpflege richten sich eher an das Parlament und die Verwaltung denn an die Anwaltschaft. Kernstück der allgemeinen Prinzipien der Kulturförderung ist eine Darstellung des Ringens um ein Kulturförderungsgesetz, wobei die Autoren der Botschaft ein schlechtes Zeugnis ausstellen, die dem Verfassungsauftrag in keiner Weise Rechnung trägt (N 117, S. 186). Sie verlangen den Mut des Gesetzgebers, hier rettend einzugreifen (N 132, S. 190). Bei der Denkmalpflege steht neben der Darstellung des Denkmalbegriffs das Spannungsfeld Denkmalschutz – Eigentumsrecht im Zentrum. Verwirrend ist die Aussage, dass die Hochrangigkeit eines Denkmals mit einer Fachexpertise zu begründen sei. Die Funktion der Fachleute sei dabei «die Herstellung öffentlichen Interesses» (N 24, S. 222). Sollte deren Funktion nicht eher in der Abklärung bestehen, ob ein öffentliches Interesse vorliegt?

Die folgenden Kapitel «Kulturgütertransfer», «Kunst und geistiges Eigentum» und «Vertragsverhältnisse in der Welt der bildenden Kunst und Museen» befassen sich schwerpunktmässig mit der bildenden Kunst und enthalten eine detaillierte Darstellung u.a. der massgebenden Bestimmungen, des anwendbaren Rechts, des Gerichtsstandes, der Rückgabegarantie bei Ausstellungen und des Zollrechts. Sie dürften sich in erster Linie an den Kunsthandel und die Museen richten, aber auch an den Privatsammler, der sonst ein gewichtiges Risiko eingeht («Jeder Sammler hat den beratenden Kunsthändler, den er verdient», N 262, S. 334). Derjenige Teil, der sich dem Thema Raubkunst widmet, dürfte hingegen eher geschichtliche Bedeutung haben, zeigt aber in erschreckender Weise, wie weit auch bei renommierten Kunsthändlern Vorsicht angebracht ist.

Die weiteren Kapitel, mit Ausnahme des Steuerrechts, behandeln das Vertragsrecht im Bereich der Architektur, des Theaters, der Popmusik, des Films und der Literatur. Beim Vertragsrecht zeigt sich, wie gut gewählt die Autoren sind, denn es finden sich viele wertvolle Hinweise mit praktischer Relevanz, die für eine gute Vertragsgestaltung sehr hilfreich sind. Die Lektüre hat aber auch gezeigt, dass der Blickwinkel der Autoren zum Teil etwas durch deren Tätigkeit definiert wird. Es hilft deshalb bei der Bewertung der Informationen, sich auch die Frage nach der Vernetzung der Verfasser zu stellen.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Herausgeber Vertragsmuster mitliefern, denn es ist bei Büchern über Vertragsrecht immer etwas schade, wenn die konkrete Umsetzung des Dargestellten in der Folge als Geschäftsgeheimnis behandelt wird. Mit Blick auf den stattlichen Preis fragt sich auch, ob man die Muster nicht hätte zusätzlich in Form einer CD beifügen können.

Obwohl die Herausgeber die Hürde sehr hoch gesteckt haben, haben sie ihr Ziel erreicht. Es ist ihnen ein toller Wurf gelungen und es bleibt zu wünschen, dass sich dies auch in einem Verkaufserfolg niederschlägt und nicht in einem erhöhten Filesharing.

Dr. Emanuel A. Meyer, LL.M., Zürich